

Gesetz über Tourismusförderungsabgaben der Gemeinde Vals

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Vals erhebt zur Förderung des Tourismus eine Tourismusförderungsabgabe. Die Erträge sind ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

Art. 2 Abgabesubjekt

Eine Tourismusförderungsabgabe haben zu entrichten:

- a) wer eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene selbständige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, insbesondere Handwerks-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Schulungs- und Restaurationsbetriebe, Handelsgeschäfte, Banken und Versicherungsagenturen, Poststellen, Selbständigerwerbende wie Architekten, Anwälte, Ärzte, Immobilienhändler, Ingenieur- und Treuhandbüros usw. Der Abgabepflicht unterliegen auch Filialen und Betriebsstätten von Unternehmungen mit Sitz ausserhalb der Gemeinde Vals. Vorbehalten bleiben Ausnahmen gemäss Art. 4.

Als Restaurationsbetriebe gelten alle öffentlichen Lokale, die gemäss kommunalem Gastwirtschaftsgesetz einer Bewilligung bedürfen.

- b) Bergbahn- und Skiliftgesellschaften.
- c) Gemeinde Vals.

Art. 3 Abgabeobjekt

Die Abgabe der Pflichtigen gemäss Art. 2 lit. a besteht aus einer Grundtaxe und einer Abgabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen einschliesslich Geschäftsinhaber und mitarbeitender Familienmitglieder. Eine im Sinne dieses Gesetzes beschäftigte Person entspricht einer Vollzeitstelle während 12 Monaten. Kürzere Beschäftigungszeiten und Teilzeitstellen werden entsprechend deren Anteil angerechnet.

Bergbahn- und Skiliftgesellschaften entrichten die Abgabe bezogen auf die Personenverkehrseinnahmen.

Die politische Gemeinde entrichtet die Abgabe nach Massgabe des kantonalen Steuerertrages.

Art. 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Der Tourismusförderungsabgabe nicht unterstellt sind:

- a) Beherbergungsbetriebe und Vermieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw., welche den Logiernächtebeitrag gemäss Kurtaxengesetz der Gemeinde Vals entrichten;
- b) unselbständig erwerbende natürliche Personen für deren unselbständige Erwerbstätigkeit;
- c) Landwirtschaftsbetriebe für die landwirtschaftliche Produktion. Diese leisten ihren Beitrag zur Tourismuswirtschaft mit der Pflege der Kulturlandschaft.

In Ausnahmefällen und bei Vorliegen sachlicher Gründe kann der Gemeinderat nach Anhören des Kur- und Verkehrsvereins auf begründetes Gesuch hin die Abgabe ermässigen oder erlassen.

Art. 5 Ansätze

Für Pflichtige gemäss Art. 2 lit. a bemisst sich die Abgabe nach folgenden Kategorien und Ansätzen:

Kategorie 1

Handwerks- und Industriebetriebe, Transporte

Grundtaxe	Fr. 300.–
Abgabe pro beschäftigte Person:	
bis 2 Beschäftigte	Fr. 50.–
mehr als 2 Beschäftigte	Fr. 75.–

Kategorie 2

Handelsgeschäfte: Detailhandelsgeschäfte, Metzgereien, Bäckereien, Molkereien, Lebensmittel- und Haushaltgeschäfte, Foto-, Radio- und TV-Geschäfte, Getränkehandel, Mode und Textilien, Sportgeschäfte, Boutiquen, Kioske, Kosmetik- und Coiffeurgeschäfte, Kunsthandwerk aller Art usw.

Freie Tätigkeiten wie Grafik, Werbung, Fitness, Physiotherapie, Kosmetik, Versicherungsagenturen usw.

Grundtaxe	Fr. 400.–
Abgabe pro beschäftigte Person	Fr. 150.–

Kategorie 3

Schulungsbetriebe: Bergsport-, Langlauf-, Ski-, Snowboard-, Tennisschulen usw.

Selbständigerwerbende wie Architekten, Anwälte, Ärzte, Ingenieure, Treuhänder usw., ferner Immobilienhandel usw.

Grundtaxe	Fr. 700.–
Abgabe pro beschäftigte Person	Fr. 200.–

Kategorie 4

Banken und Finanzgesellschaften

Grundtaxe	Fr. 2'500.–
Abgabe pro beschäftigte Person	Fr. 250.–

Kategorie 5

Restaurationsbetriebe aller Art

Grundtaxe:	bis 2 beschäftigte Personen	Fr. 300.–
	mehr als 2 beschäftigte Personen	Fr. 1'000.–
Abgabe pro beschäftigte Person		Fr. 200.–

Abgabepflichtige mit Betriebsteilen in mehreren Branchen bezahlen die Grundtaxe nur einmal und zwar für jene Branche, in der die meisten Beschäftigten tätig sind.

Betreibt ein Inhaber eines Beherbergungsbetriebes mit mehr als 10 Betten am gleichen Standort ein Restaurant, eine Bar oder Diskothek usw., so entfällt die Abgabe pro Beschäftigten für diese Betriebsteile, nicht jedoch die Grundtaxe. Kleinere Betriebe dieser Art werden als Restaurationsbetriebe eingestuft.

Betriebe, die in Abs. 1 nicht erwähnt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welcher sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind. Gegen diese Einordnung stehen dem Abgabepflichtigen die in Art. 14 umschriebenen Rechtsmittel offen.

Für Bergbahn- und Skiliftgesellschaften gemäss Art. 2 lit. b beträgt die Abgabe 1.5 % der Personenverkehrseinnahmen pro Jahr.

Für die Gemeinde Vals gemäss Art. 2 lit. c beträgt die Abgabe 4 % des kantonalen Steuerertrages pro Jahr.

Art. 6 Verwendung

Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe sind wettbewerbsneutral für einheimische Betriebe für die Verbesserung der touristischen Rahmenbedingungen in der Gemeinde Vals einzusetzen. Sie sollen insbesondere eine wirksame touristische Marktbearbeitung und die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe sowie die Konkurrenzfähigkeit des Ferienortes Vals ermöglichen.

Die Einnahmen dürfen insbesondere nicht für ordentliche Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 7 Berücksichtigung der Geldwertveränderung

Die in diesem Gesetz festgelegten Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Juli 2000 (100.6 Punkte), Basis Mai 2000. Ändert sich der Index um mehr als 5 %, werden die Ansätze entsprechend der Teuerung angepasst.

Die neuen Ansätze sind mindestens 3 Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zugeben und zu Beginn des Kalenderjahres in Kraft zu setzen.

Art. 8 Verwaltung und Vollzug

Der Vollzug dieses Gesetzes und der Einzug der Tourismusförderungsabgabe obliegt dem Gemeinderat. Er führt die Oberaufsicht über die Verwendung der Abgabe.

Der Gemeinderat ernennt eine Fachkommission, bestehend aus je einem Vertreter der Sportbahnen Vals AG, der Hotel und Thermalbad Vals AG, des Kur- und Verkehrsvereins Vals und des Handels- und Gewerbevereins Vals auf deren Vorschlag hin. Der Gemeinderat kann die Fachkommission durch weitere Mitglieder erweitern.

Die Entschädigung der Kommissions-Mitglieder ist Sache der Unternehmen beziehungsweise Organisationen, welche sie vertreten.

Die Fachkommission sorgt für die korrekte Verwendung der Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe gemäss Art. 6 und legt darüber jährlich Rechenschaft ab. Die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde prüft jährlich das Budget- und Rechnungswesen der Fachkommission auf die gesetzmässige Verwaltung und Verwendung der Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe und erstattet dem Gemeinderat Bericht.

Art. 9 Meldepflicht

Für die Einstufung gemäss Art. 5 sind die Abgabepflichtigen zur wahrheitsgetreuen Auskunft verpflichtet.

Art. 10 Steuer- und Bemessungsperiode

Die Tourismusförderungsabgabe wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

Die Steuer wird aufgrund der massgeblichen Betriebsdaten des vorangehenden Geschäftsjahres, bei Fehlen eines solchen, des Kalenderjahres, berechnet (Bemessungsperiode).

Art. 11 Ablieferung

Die vereinnahmten bzw. geschuldeten Tourismusförderungsabgaben werden mit Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 12 Ermessenstaxation

Verletzt der Abgabepflichtige trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation die ihm gemäss diesem Gesetz obliegenden Verfahrenspflichten, werden die zu entrichtenden Abgaben durch den Gemeinderat nach pflichtgemässem Ermessen festgesetzt.

Eine solche Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 13 Strafbestimmungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeinderat mit Busse von Fr. 50.– bis Fr. 5'000.– bestraft.

Hinterzogene Abgaben sind nachzuzahlen.

Art. 14 Rechtsmittel

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Art. 15 Schlussbestimmung

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Urnenabstimmung und die Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Durch die Urnenabstimmung vom 26. November 2000 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:
Alfons Jörger

Der Aktuar:
Reto Jörger

Von der Regierung genehmigt am 19. Dezember 2000.

Namens der Regierung

Der Präsident:
Dr. Peter Aliesch

Der Kanzleidirektor:
Dr. Claudio Riesen

Stand: 01.08.2009